EINWOHNERGEMEINDE BUBENDORF

Gemeinderat

Verordnung zum Wasserreglement der Einwohnergemeinde Bubendorf

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

[1] Diese Verordnung stellt den Vollzug des Wasserreglements der Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Bubendorf (WV) im Bereich der privaten Wasserleitungen sicher.

B. Verrechnung der Anschlussgebühr

§ 2 Wasseranschlussgesuch

[1] Im Wasseranschlussgesuch hält die Bauherrschaft/der Projektverfasser in der dafür vorgesehenen Tabelle fest, welche Armaturen in welcher Anzahl vorgesehen sind. Die daraus resultierende Zahl von Belastungswerten gemäss SVGW dient als Grundlage für die Rechnungsstellung für den Wasseranschluss.
[2] Bei Umbauten wird festgehalten, welche Armaturen in welcher Anzahl vorhanden sind und wie viele neu dazu kommen oder wegfallen.
[3] Die im Formular festgehaltenen Angaben werden vom Brunnenmeister auf ihre Plausibilität hin geprüft.

§ 3 Rechnungsstellung

[1] Nach Erteilung der Wasseranschlussbewilligung wird der Wasseranschluss entsprechend den festgehaltenen Belastungswerten von der WV der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

§ 4 Kontrolle

[1] Im Rahmen der Schlussabnahme wird die Anzahl der effektiv erstellten Armaturen mit derjenigen des Wasseranschlussgesuchs verglichen.
[2] Ein Mehr an Belastungswerten wird als Nachtrag von der WV der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.
[3] Bei weniger installierten Armaturen erfolgt eine Rückvergütung der zu viel bezahlten Anschlussgebühren.

C. Ausführung Anschlussleitung

§ 5 Ablauf

[1] Die Ausführung der Anschlussleitung folgt nachstehendem Ablauf:

a) Der Projektverfasser reicht das Wasseranschlussgesuch bei der WV ein.
b) Der von der WV beauftragte Brunnenmeister prüft das Gesuch und formuliert die Bewilligung.
c) Die WV erteilt die Wasseranschlussbewilligung und stellt der Bauherrschaft die Bewilligungsgebühr sowie die Anschlussgebühren in Rechnung.
d) Die WV holt Offerten für die Erstellung der Anschlussleitung ein und erteilt den Ausführungsauftrag.
e) Die beauftragte Sanitärfirma erstellt die Anschlussleitung und erbringt die gesetzlich erforderlichen Nachweise zuhanden des Brunnenmeisters.
f) Der Brunnenmeister kontrolliert die Ausführung wie auch die erbrachten Nachweise und erstellt einen Abnahmerapport. Anschliessend übergibt er die entsprechenden Dokumente an die WV zur Archivierung.
g) Die Sanitärfirma stellt ihre Arbeiten der WV in Rechnung. Diese wiederum belastet den Aufwand weiter an die Bauherrschaft.

D. Schlussbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2016.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:	Der Verwalter:
Erwin Müller	Beat Schatz